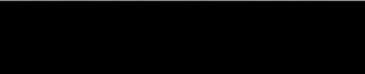




DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn
Markus Beckedahl



Aktenzeichen

Bearbeiter/in

☎ (0721)

Datum

20. September 2017

(bei Antwort bitte angeben)

Betrifft: Verdacht der nachrichtendienstlichen Ausspähung von Daten durch den amerikanischen militärischen Nachrichtendienst National Security Agency (NSA) und den britischen Nachrichtendienst Government Communications Headquarters (GCHQ)

Bezug: Ihre Strafanzeige

Sehr geehrter Herr Beckedahl,

den von Ihnen vorgetragene Sachverhalt im Zusammenhang mit den ab Sommer 2013 von verschiedenen Medien erhobene Vorwürfen einer anlasslosen massenhaften Datenausspähung durch den US-amerikanischen Nachrichtendienst National Security Agency (NSA), den britischen Nachrichtendienst Government Communications Headquarters (GCHQ) und die weiteren im sogenannten „Five-Eyes“-Verbund zusammengeschlossenen Nachrichtendienste Kanadas, Neuseelands und Australiens auf deutschem Hoheitsgebiet oder gegen in Deutschland lebende Personen habe ich geprüft und bin den Anschuldigungen nachgegangen.

Die in den Medienberichten dargestellten Ausspähungsaktivitäten der vorgenannten Nachrichtendienste beruhen im Wesentlichen auf den Angaben des früheren externen technischen Mitarbeiters der NSA Edward J. Snowden sowie auf den von ihm entwendeten und in großem Umfang an verschiedene Journalisten weitergegebenen Dokumenten. Die bislang veröffentlichten Dokumente schildern allgemein die Möglichkeiten und Maßnahmen der strategischen Fernmeldeaufklärung durch die amerikanischen und britischen Nachrichtendienste. Konkrete Sachverhalte - soweit es sich um für den hiesigen Beobachtungsvorgang relevante Aktivitäten

Hausanschrift:
Brauereistraße 30
76135 Karlsruhe

Postfachadresse:
Postfach 27 20
76014 Karlsruhe

E-Mail-Adresse:
poststelle@gba.bund.de

Telefon:
(0721) 8191 - 0

Telefax:
(0721) 8191 - 590

mit Bezug zu Deutschland oder deutschen Staatsangehörigen handelt - im Sinne eines strafprozessualen Anfangsverdachts enthalten die Dokumente nicht.

Zu der Frage der Authentizität der sogenannten „Snowden-Dokumente“ hat der 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (NSA-Untersuchungsausschuss) festgestellt, dass Edward Snowden der NSA in großem Umfang sensible Dokumente entwendet und große Datenbestände an Journalisten übergeben hat. Der Ausschuss hält es aber für einen Fehlschluss, wenn von der Authentizität der Dokumente auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen in jeder Einzelheit geschlossen würde, denn es steht bei keinem Dokument fest, ob es inhaltlich richtig und unbearbeitet ist. Ungeachtet dessen wurde eine sachgerechte Deutung der Dokumente durch den Umstand erheblich erschwert, dass es sich bei den vorgelegten Dokumenten um aus dem Aktenzusammenhang gerissene Einzelstücke handelte, die nicht aus sich heraus verständlich waren und deren näherer Kontext allenfalls erahnt werden konnte. Dieser Umstand zog eine Fülle von unzutreffenden oder zumindest übertriebenen Tatsachenbehauptungen nach sich, darunter die eingangs erwähnte „anlasslose massenhafte Datenausspähung“, was auch am Charakter der Dokumente gelegen haben mag, die größtenteils als internes Schulungsmaterial der NSA gedacht waren. Die darin geschilderten eigenen Erfolge und Fähigkeiten waren nicht nachprüfbar und enthalten keine konkreten Hinweise auf tatsächlich fassbare Spionagehandlungen der NSA in oder gegen Deutschland im Sinne eines den Anforderungen der Strafprozessordnung genügenden, nach Tathandlung, Tatzeit und -ort konkretisierten Geschehens.

Zum Zwecke der Prüfung der Plausibilität der in den sogenannten „Snowden-Dokumenten“ dargestellten technischen Möglichkeiten und Fähigkeiten der NSA und des GCHQ und zur Frage tatsächlicher Anknüpfungspunkte für konkrete Spionageaktivitäten dieser Nachrichtendienste wurden die in Rede stehenden Vorwürfe den zuständigen Sicherheitsbehörden mit der Bitte um Mitteilung von jeweils dort vorliegenden Erkenntnissen zugeleitet. Die durch den NSA-Untersuchungsausschuss durchgeführte Beweisaufnahme wurde beobachtet, der Abschlussbericht des Ausschusses (Bundestags-Drucksache 18/12850) ausgewertet. Im Ergebnis dieser Nachforschungen ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Die amerikanischen und britischen Nachrichtendienste betreiben - wie weltweit alle größeren Nachrichtendienste - Maßnahmen der strategischen Fernmeldeaufklärung, bei der es auch zur metadatenzentrierten Erfassung von Telekommunikations- und Internetverkehren kommt. Dies geschieht auf der Grundlage der Rechts- und Kontrollstrukturen in den Vereinigten Staaten von Amerika und im Vereinigten Königreich. Es konnten keine Anhaltspunkte dafür zu Tage gefördert werden, dass diese Nachrichtendienste eigenmächtig den deutschen Telekommunikations- und Internetverkehr rechts-

widrigerweise systematisch und massenhaft überwachen, auch nicht hinsichtlich der im Bundesgebiet befindlichen Internetknotenpunkte oder in Bezug auf Glasfaserkabel, die der Kommunikation dienen. Dies haben auch die jeweiligen Diensteanbieter und Betreiber gegenüber den Medien und dem NSA-Untersuchungsausschuss betont. Andere konkrete Sachverhalte, die eine geheimdienstliche Tätigkeit eines oder mehrerer der Nachrichtendienste der „Five-Eyes“-Staaten beschreibbar machen und damit einen strafrechtlichen Anfangsverdacht begründen könnten, konnten ebenfalls nicht ermittelt werden.

Soweit geheimdienstliche Aktivitäten im Ausland in Rede stehen, die gemäß § 5 Nr. 4 StGB grundsätzlich ebenfalls deutschem Strafrecht unterliegen, gilt nichts anderes. Keines der bislang veröffentlichten Dokumente, deren Authentizität und Wahrheitsgehalt wie dargestellt nicht nachgeprüft werden kann, belegt die behaupteten Sachverhalte - mit Bezug zu Deutschland - in einem konkreten Fall. Stets verbleibt es bei der Schilderung allgemeiner technischer Fähigkeiten, über welche die amerikanischen und britischen Nachrichtendienste verfügen sollen.

Auch in ihrer Gesamtheit haben die durchgeführten Erhebungen keine die Medienberichte konkretisierenden Verdachtsmomente und somit keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine bestimmbare und damit verfolgbare Straftat im Sinne des § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung erbracht.

Weitere Erkenntnismöglichkeiten sind nicht ersichtlich oder nicht aussichtsreich. Die Erhebung von weiteren Informationen bei ausländischen Dienststellen oder die Vernehmung von Edward J. Snowden oder sonstiger Zeugen im Ausland im Rahmen von Rechtshilfeersuchen wäre aus denselben Gründen wie im Abschlussbericht des NSA-Untersuchungsausschusses (Bundestags-Drucksache 18/12850) dargestellt nicht erfolgsversprechend. Die bisherigen Äußerungen von Edward J. Snowden in der Öffentlichkeit, etwa in Interviews oder gegenüber dem Europarat, sind von geringem Erkenntnisgewinn für die konkrete Aufklärung der in Rede stehenden Vorwürfe und nicht dazu geeignet, die betreffenden Sachverhalte weiter aufzuklären. Im Übrigen erscheint es nach allgemeinen Erfahrungen und einschlägigen Gepflogenheiten ausgeschlossen, dass die betroffenen ausländischen Staaten die verfahrensgegenständlichen Aktivitäten und damit die Fertigkeiten und Vorgehensweise ihrer Nachrichtendienste offenlegen sowie die beteiligten Mitarbeiter namhaft machen würden.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist es daher nicht möglich, über bloß gedankliche Möglichkeiten und Schlussfolgerungen hinaus die für einen Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung im Sinn des § 152 Abs. 2 StPO notwendige tatsächliche Grundlage zu beschreiben. Die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens hat daher von Gesetzes wegen zu unterbleiben (§ 152 Absatz 2 StPO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hegmann

Dieser Text wurde mit Hilfe elektronischer Einrichtungen erstellt. Die Unterschrift fehlt daher.